

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der KRUG & PRIESTER GmbH & Co. KG, Simon-Schweitzer-Str. 34, 72336 Balingen

Stand: 22.02.2021

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1 Eine wirksame Auftragserteilung oder Auftragsänderung erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Erklärung unsererseits.
- 2.2 An unsere Bestellung halten wir uns 14 Tage gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser 14 Tage die Bestellung durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die zur Bestellung gehören, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Herstellung bzw. Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so sind wir an diese Abweichungen nur gebunden, wenn diesen schriftlich zugestimmt wurde. Die Annahme der Lieferung sowie die Bezahlung stellen keine Zustimmung dar.
- 2.5 Die Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 3.2 Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Lieferung

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind einzuhalten. Abweichungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Angegebene Liefertermine und –fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von uns angegebenen Bestimmungsort.

- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle eines Lieferverzugs stehen uns insbesondere die gesetzlichen Ansprüche zu, hierüber hinausgehende vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, Schadenersatz auch für Folgeschäden und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 4.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus an die von uns gewünschte Lieferanschrift zu erfolgen.
- 5.2 Der Gefahrenübergang auf uns erfolgt erst nach Abnahme der Leistung des Lieferanten durch uns und an der vereinbarten Lieferanschrift. Die Regelung des § 447 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.

6. Qualitätssicherung

- 6.1 Die Lieferungen des Lieferanten müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibung, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Sie müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein und für die von uns beschriebene Verwendung geeignet sein.
- 6.2 Der Lieferant hat ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das insbesondere die Aufzeichnung über die Qualitätsprüfungen erstellt. Diese sind uns auf Wunsch mit den jeweiligen Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 UL-relevante Änderungen auf Seiten des Lieferanten sind uns unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die uns aus der Vernachlässigung dieser Informationspflicht entstehen, trägt der Lieferant.

7. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, dass seine Lieferungen in jeglicher Hinsicht unserer Bestellung entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- 7.2 Sollten Dritte uns im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Nutzung des Lieferobjektes aufgrund einer Rechtsverletzung in Anspruch nehmen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns bezüglich dieser Ansprüche freizustellen.
- 7.3 Mängel der Lieferung sind von uns, sobald wir sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs feststellen können, dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei versteckten Mängeln gilt eine Mängelrüge als rechtzeitig, sofern sie unverzüglich nach der Mängelentdeckung gegenüber dem Lieferanten angegeben wird.
- 7.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns vollumfänglich zu, hierüber hinausgehende vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eildürftigkeit besteht.
- 7.6 Die Verjährungsfrist bezüglich Sachmängel beträgt grundsätzlich 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Schutzrechte und Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf entsprechende Anforderung unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.2 Sofern wir dem Lieferanten Teile, Werkzeuge, Zeichnungen oder Daten unterschiedlichster Art zu dessen Auftrags Erfüllung beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Der Lieferant darf die uns gehörenden Teile und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einsetzen.
- 8.3 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant übernimmt uns gegenüber die Verpflichtung zur Geheimhaltung sämtlicher Betriebsgeheimnisse. Dazu gehören insbesondere Zeichnungen, Berechnungen und Daten unterschiedlichster Art.

10. Abtretung

- 10.1 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Finanzierungszwecke.

11. Verjährung

- 11.1 Es gelten, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes festgelegt wurde, die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Rechnungsstellung

- 12.1 Rechnungen sind per Briefpost an o.g. Adresse zu schicken, alternativ sind Rechnungen in digitaler Form (z.B. im pdf-Format) ausschließlich an die Email-Adresse invoice@krug-priester.com zu richten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten sowie für sämtliche Verpflichtungen unsererseits, insbesondere für unsere Zahlungspflichten, ausschließlich unser Sitz in Balingen.
- 13.2 Unser Geschäftssitz in Balingen ist zudem Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.